

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Inland/Ausland)

(in Anlehnung an die vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) empfohlenen Bedingungen)

August 2020

### 1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Lieferungen erfolgen grundsätzlich nur aufgrund und nach Maßgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers. Durch die widerspruchslose Entgegennahme der Auftragsbestätigung oder, falls eine solche den Umständen nach nicht erwartet werden kann, der Lieferung erkennt der Käufer die ihm übermittelten Allgemeinen Lieferbedingungen, Spezifikationen, Objektbeschreibungen u. ä. des Verkäufers als verbindlich an.
- 1.2. Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung werden Vertragsinhalt, sofern der Käufer ihnen nicht binnen zwei Wochen widerspricht. Werden einem Auftrag zusätzliche besondere Vereinbarungen, z. B. Zahlungsmodalitäten sowie Liefer- und Haftungsvorbehalte u. ä., zugrunde gelegt, so gehen bei Widersprüchen die besonderen Vereinbarungen diesen Allgemeinen Lieferbedingungen vor.
- 1.3. Von den Bedingungen des Verkäufers abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten den Käufer, selbst wenn auf solche in der Bestellung Bezug genommen wird, nur im Falle seiner ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Bei ausnahmsweiser Vereinbarung von Einkaufsbedingungen des Käufers gelten die Bedingungen des Verkäufers auch insoweit, als sie dort nicht geregelte Gegenstände betreffen.
- 1.4. Nebenabreden – insbesondere auch Zusicherungen von Eigenschaften – sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen werden nur nach Maßgabe einer schriftlichen Bestätigung des Verkäufers wirksam.
- 1.5. Mangels ausdrücklicher abweichender Erklärung sind jegliche Angebote des Verkäufers freibleibend.

### 2. Lieferung und Qualität

- 2.1. Der Umfang der Lieferungen bestimmt sich grundsätzlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers, in Ausnahmefällen nach dem Angebot, sofern diesem vom Verkäufer ausdrücklich eine befristete Bindungswirkung beigelegt wird und die Annahme fristgemäß erfolgt.
- 2.2. Mangels ausdrücklich gegenteiliger Kennzeichnung sind sämtliche zu einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung des Verkäufers gehörenden Lieferspezifikationen – Beschaffenheits- und Qualitätsbeschreibungen sowie Maß- und Gewichtsangaben – nur annähernd und nur im Rahmen branchenüblicher Toleranzen maßgebend. Mit dieser Maßnahme ist der Verkäufer auch berechtigt, Konstruktionsänderungen vorzunehmen oder kontrahiertes Liefergut bestimmter Provenienzen auch anderes Liefergut zu ersetzen.
- 2.3. Liefervorbehalte von Zulieferanten des Verkäufers, gleich welcher Art, bleiben diesem auch gegenüber dem Käufer vorbehalten, sofern nicht das Liefergut in Angebot oder Auftragsbestätigung des Verkäufers ausdrücklich als Lagerware gekennzeichnet ist, über solche Liefervorbehalte wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich unterrichten.
- 2.4. An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentum und alle Urheberrechte vor; solche Unterlagen dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch im Rahmen von Auftragsverhandlungen mit Dritten noch für Anschlussprojekte verwendet werden.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise gelten – ausschließlich jeweils gültiger Umsatzsteuer – ab Auslieferungslager des Verkäufers ausschließlich Verpackung, Roll- und Lagergeld, Transportversicherung und sonstiger Versandkosten.
- 3.2. Die Rechnungen des Verkäufers sind 30 Tage nach Rechnungsdatum bar ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Preise nach Ablauf von 4 Monaten seit dem Vertragsabschluss entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisteigerungen, eintreten. Dies wird der Verkäufer dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
- 3.4. Bei Überschreitung von Zahlungensterminen berechnet der Verkäufer vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- 3.5. Zur Aufrechnung gegenüber Zahlungsansprüchen des Verkäufers ist der Käufer nur mit vom Verkäufer anerkannten oder rechtmäßig festgestellten Gegenforderungen befugt.
- 3.6. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur auf aus demselben Rechtsverhältnis beruhende Ansprüche des Käufers gestützt werden, soweit diese im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand stehen und vom Verkäufer anerkannt oder rechtmäßig festgestellt wurden.

### 4. Lieferfristen

- 4.1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher etwa vom Käufer zu beschaffenden behördlichen Genehmigungen, von ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, insbesondere Lieferspezifikationen, sowie nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen werden gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist und die Versendung, falls dies Sache des Verkäufers ist, unverzüglich erfolgt; Teillieferungen sind zulässig.
- 4.2. Lieferverzögerungen, die auf vom Verkäufer nicht zu vertretenden Umständen beruhen – wozu unter anderem auch die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Mustermaterial (z. B. Verpackungsmaterial und Füllgut) gehört –, bewirken eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen; dies gilt auch insoweit, als solche Verzögerungen zu einem bereits eingetretenen Verzug des Verkäufers hinzutreten. Der Verkäufer wird dem Käufer Umstände der genannten Art unverzüglich mitteilen.
- 4.3. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Verkäufers mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet, es sei denn, der Käufer weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist.
- 4.4. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 4.5. Lieferverzögerungen, die der Käufer zu vertreten hat, lassen vereinbarte Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsfristen unberührt.

### 5. Gefahrübergang

- 5.1. Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergutes an den Transporteur auf den Käufer über; dies gilt auch bei ausnahmsweise frachtfreier Lieferung.
- 5.2. Die Auswahl des Transporteurs, des Transportmittels und des Transportweges erfolgt durch den Verkäufer mit eigenüblicher Sorgfalt, sofern nicht der Käufer hierüber rechtzeitig vor Ablauf der Lieferfrist eine Bestimmung trifft.
- 5.3. Gefahrübergang mit Übergabe des Liefergutes an den Transporteur gilt auch dann als vereinbart, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, wie etwa Aufstellung und Inbetriebnahme, übernommen hat.

- 5.4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über; jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 5.5. Angeliessene Gegenstände, die nur unwesentliche Mängel aufweisen, sind vom Käufer unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 7 oder etwaiger gesetzlicher Ansprüche entgegenzunehmen.
- 5.6. Teillieferungen sind zulässig.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt durch den Verkäufer. In diesen Handlungen oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Verkäufer ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 6.2. Sind Eigentumsvorbehalte in einem ausländischen Staat, falls dessen Recht zur Anwendung gelangt, nicht wirksam, so ist der Käufer verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere alle seinerseits erforderlichen Erklärungen abzugeben, um dem Verkäufer Sicherheiten zu verschaffen, die einem Eigentumsvorbehalt gleichwertig sind.
- 6.3. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und auf Verlangen des Verkäufers für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung trifft der Käufer bereits jetzt an den Verkäufer ab.
- 6.4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
- 6.5. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt; die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Entfällt die Verpflichtung zur Nichteinziehung, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 6.6. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
- 6.7. Wird der Liefergegenstand mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer das anteilmäßige Miteigentum an der Hauptsache überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für den Verkäufer.
- 6.8. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
- 6.9. Soweit das Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, kann der Verkäufer alle Rechte ausüben, die er sich am Liefergegenstand vorbehalten kann. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die dem Verkäufer zum Schutz seines Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Sicherungsrechts am Liefergegenstand dienen.

### 7. Mängelhaftung

- 7.1. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Rügefrist im Sinne von § 377 Absatz 1 und Absatz 2 Handelsgesetzbuch beträgt 8 Tage; maßgeblich ist der Zugang einer Rüge in Textform beim Verkäufer.
- 7.2. Beabsichtigt der Käufer, Ansprüche wegen Mängeln des Liefergegenstandes geltend zu machen, hat er den beanstandeten Liefergegenstand und Einzelteile hiervon dem Lieferanten zur Überprüfung zu übergeben oder zuzusenden, es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder unzumutbar (z. B. bei fest installierten Großanlagen). Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behält der Verkäufer die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach seiner Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Dabei trägt der Verkäufer die Mängelbeseitigungskosten einschließlich der erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt auch für die Kosten der Übergabe bzw. des Versandes nach Satz 1 in üblichem Umfang. Erhöhen sich die Mängelbeseitigungskosten dadurch, dass der Liefergegenstand vom Käufer an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht worden ist, trägt die Mehrkosten der Käufer.
- 7.3. Der Verkäufer ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Käufer ist dieser zum Rücktritt oder zur Minderung (Herabsetzung) des Kaufpreises gemäß der Bestimmung der nachfolgenden Ziffer 7.4. berechtigt.
- 7.4. Zum Rücktritt vom Vertrag soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist oder zur Minderung des Kaufpreises, ist der Käufer erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Käufer für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden.
- 7.5. Für etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gelten die Bestimmungen der Ziffer 8.

- 7.6. Die Mängelhaftung des Verkäufers entfällt, wenn der Käufer die Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet hat, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, es sei denn, dass der Käufer nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
- 7.7. Eine Haftung für Mängel am Liefergegenstand oder an Einzelteilen hierzu, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß haben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 7.8. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen gelten auch bei Vorsatz bzw. Arglist sowie in den Fällen der §§ 478, 479 BGB.
- 8. Haftung des Verkäufers, Ausschluss von Schadensersatzansprüchen**
- 8.1. Soweit in diesen AGB nicht anders bestimmt, haftet der Verkäufer ausschließlich wie folgt: Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen – einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wenn der Verkäufer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2. Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.3. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insoweit haftet der Verkäufer insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- 8.4. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 8.5. Aufwendungsersatzansprüche des Käufers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.
- 8.6. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.7. Dem Käufer ist bekannt und er anerkennt, dass nach deutschem Recht jedwede Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche ausgeschlossen sind, wenn der Käufer jedwede Teile an den nach diesem Vertrag gelieferten Gegenständen verändert. Dieser Ausschluss betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, die (Betriebs-) Software der gelieferten Gegenstände. Darüber hinaus setzt der Verkäufer den Käufer davon in Kenntnis, dass jedwede Veränderungen an den gelieferten Gegenständen geeignet sein können, Immaterialgüterrechte des Verkäufers zu verletzen; der Käufer bestätigt hierdurch, davon Kenntnis zu haben.
- 9. Recht des Käufers auf Rücktritt**
- 9.1. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Verkäufers. Betreffend Unmöglichkeit / Unvermögen wesentliche Vertragspflichten, gilt Ziffer 8. Der Käufer kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Käufer die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 9.2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes V der Lieferbedingungen vor und gewährt der Käufer dem im Verzug befindlichen Verkäufer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer auch zum Rücktritt berechtigt.
- 9.3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 9.4. Der Käufer hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzlieferung eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden innerhalb einer ihm gestellten angemessenen Nachfrist fehlschlägt. Das Rücktrittsrecht des Käufers besteht auch bei Unmöglichkeit oder dauerndem Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Verkäufer.
- 10. Recht des Verkäufers auf Rücktritt**
- 10.1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer 4 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst.
- 10.2. Soweit eine Anpassung des Vertrages wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 10.3. Will der Verkäufer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
- 11. Aussetzung und Änderung von Vertragsverpflichtungen**
- 11.1. Ereignisse und Umstände, deren Eintritt bzw. Verhinderung außerhalb des Einflussbereiches der Vertragspartner liegt (hierzu sollen neben Naturereignissen, Verfügung von hoher Hand, Streiks und Aussperrungen auch Fälle nicht zu vertretender Unmöglichkeit, in deren Rahmen § 279 BGB keine Anwendung findet, gehören, insbesondere Transport-, Verkehrs- und Betriebsstörungen – auch solche und überhaupt Leistungsstörungen bei Zulieferanten und Subunternehmern –, ferner Engpässe, Mangellagen und sonstige Verzögerungen in der Rohstoffbeschaffung), befreien die Vertragspartner im Umfange und für die Dauer ihres Vorliegens von ihren Vertragspflichten. Die Vertragspartner werden sich über solche Ereignisse und Umstände unverzüglich informieren; darüber hinaus wird der Verkäufer dem Käufer bei Terminverschiebungen unverzüglich von der Beseitigung der Hindernisse unter Angabe neuer Termine unterrichten.
- 11.2. Führen Ereignisse oder Umstände der in Ziffer 11.1 bezeichneten Art zu einer wesentlichen Erhöhung der Einstands- oder Beschaffungskosten des Verkäufers, so kann dieser vom Käufer auch im Falle der Festpreisvereinbarung eine angemessene Preiserhöhung verlangen. Stimmt der Käufer einer solchen Preiserhöhung nicht binnen einer ihm vom Verkäufer zu setzenden angemessenen Erklärungsfrist zu, ist der Verkäufer hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zum Rücktritt berechtigt.
- 11.3. Kann der Verkäufer aufgrund von in Ziffer 11.1 bezeichneten Ereignissen oder Umständen seiner Lieferverpflichtung binnen einer ihm vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist endgültig nicht nachkommen, so ist der Käufer hinsichtlich des nicht erfüllten Teils des Vertrages unter Ausschluss weitergehender Ansprüche zum Rücktritt berechtigt. Unter im Übrigen gleichen Voraussetzungen steht dem Verkäufer ein solches Rücktrittsrecht zu, falls seine Bemühungen um eine Wiederherstellung der Lieferbereitschaft, zu denen er verpflichtet bleibt, binnen 6 Monaten nach Eintritt des Lieferhindernisses erfolglos geblieben sind.
- 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, weitere Geschäftsbedingungen, Schlussbestimmungen, Abnahme**
- 12.1. Erfüllungsort für Lieferung ist der jeweilige Versandort, für Zahlung Bergen.
- 12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenverfahren ist der Sitz des für den Verkäufer allgemein zuständigen Gerichts, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, das für den Sitz des Käufers allgemein zuständige Gericht anzurufen.
- 12.3. Die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer regeln sich ausschließlich nach materiellem deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Abkommens zum Internationalen Warenkauf (CISG) und den Regeln des Internationalen Privatrechts.
- 12.4. Die Liefergegenstände sind nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen konstruiert, hergestellt und eingerichtet. Wünscht der Käufer die Einrichtung der Liefergegenstände nach Bestimmungen, die von den deutschen Vorschriften abweichen, so hat er dies bei Bestellung oder unmittelbar danach mitzuteilen. Gleichzeitig hat er die von den deutschen Bestimmungen abweichenden Bestimmungen in deutscher oder englischer Sprache zu übersenden. Eine durch den Wunsch des Käufers notwendig werdende, angemessene Anpassung des Preises und der Liefertermine bleibt vorbehalten.
- 12.5. Es ist Sache des ausländischen Käufers, über die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen, die dem Schutz des Betriebspersonals und anderer Personen vor etwaigen chemischen, biochemischen, elektrischen, elektromechanischen, elektroakustischen und ähnlichen Einflüssen der Maschine, des Packstoffs, der Packmittel und des Füllguts dienen.
- 12.6. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der ungültig gewordenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 12.7. Diese Bedingungen gelten nur für Lieferungen. Für Reparaturen und Montageleistungen gelten unsere „Allgemeinen Reparatur- und Montagebedingungen (Inland/Ausland)“.
- 12.8. Vorstehende Bedingungen sind die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Inland/Ausland) der:
- Maier Packaging GmbH, Gewerbestr. 21, 83346 Bergen

- vorstehend Lieferer -